

TARIF - VERTRAG

zwischen dem

Apothekerverein des Fürstentum Liechtenstein (AVFL)

und dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)

Die Vertragsparteien schliessen gestützt auf Art. 3 Abs.2 und Art 16c des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung, KVG, (LGBl 1971 Nr. 50) in der Fassung LGBl 2003 Nr. 241 nachstehenden Vertrag:

Art. 1

Für die von Apothekern erbrachten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gelten die Tarife und die übrigen Vereinbarungen gemäss dem zwischen dem Schweizerischen Apothekerverband (SAV) und Santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer (santésuisse) abgeschlossenen Tarifvertrag in der Fassung vom 1. 10. 2004 (im folgenden „schweizerischer Tarifvertrag“) mit den in den folgenden Artikeln angebrachten Ergänzungen.

Art. 2

Der schweizerische Tarifvertrag wird gestützt auf das liechtensteinische Recht angewendet.

Art. 3

Änderungen des schweizerischen Tarifvertrages, einschliesslich von Änderungen des Taxpunktwertes werden stillschweigend übernommen. Vorbehalten bleiben ausdrückliche Vereinbarungen der Parteien über einen besonderen Taxpunktwert in Liechtenstein.

Art. 4

Der Tarifvertrag ist auf jene Apotheker anwendbar, welche mit dem LKV einen Beitrittsvertrag im Sinne von Art. 16d KVG abgeschlossen haben.

Art. 5

Der Tarifvertrag bedarf gestützt auf Art. 16c Abs. 5 KVG der Genehmigung der Regierung.

Art. 6

Nichtpflichtmedikamente (NPL) dürfen den Krankenkassen nicht in Rechnung gestellt werden. Es sind nur SL Medikamente zur Verrechnung mit den Kassen zulässig.

Schaan, den 20. Mai 2005

Vaduz, den 28. Juni 2005

Apothekerverein des
Fürstentum Liechtenstein (AVFL)
Präsident

Liechtensteinischer
Krankenkassenverband (LKV)



GERHARD EBERLE

